



Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen

– ein interdisziplinärer Workshop –

Universität Zürich, FSW, 11. April 2018, 16-19 Uhr

Stand 12. April 2018

A. Zulässigkeit zivilrechtlicher Klagen vor Schweizer Gerichten

I. Gerichtliche Zuständigkeit für Menschenrechtsverletzungen (= unerlaubte Handlung) im Ausland

- Wenn Unternehmen **Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung** in CH hat sind CH-Gerichte auch zuständig (Art. 5 i.V.m. 60 Lugano-Übereinkommen 2007; subsidiär nach IPRG).
- **Gerichte in der EU:** Art. 63 VO (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia-VO) nach ähnlichen Prinzipien.

II. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Nach der lex fori, z.B.

- Opfereigenschaft/Beschwerdebefugnis (ausreichende Individualisierung u.ä.).
- Klagefristen.

B. Inhaltliche Prüfung /Begründetheit solcher Klagen

I. Anwendbares Recht nach dem nationalen Kollisionsrecht (IPR)

- Art. 133 CH IPRG: Normalerweise ist das Deliktsstatut das Recht des Begehungs- oder Erfolgsorts.
- Jedoch über Art. 17 IPRG (*ordre public*) und Art. 18 IPRG (zwingende Normen) ausnahmsweise Schweizer Recht anwendbar.
- (In der EU: Deliktsstatut ebenfalls nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO sowie *ordre public* nach Art. 26 Rom II-VO).

II. Materielle Rechtsgrundlagen für Verantwortung/Haftung

1. im nationalen Recht

a) Völkerrechtliche Vorgaben für nationale Gesetzgebung und Gesetzesanwendung

Die drei Säulen der **Ruggie Principles 2011:**

- (1) Staatliche Schutzpflicht.
- (2) Unternehmerische Verantwortung (responsibility).
- (3) Wirksame Abhilfe (effective remedies) durch Staaten sowie unternehmensintern.

1. Staatliche Regulierungspflicht als Ausprägung der menschenrechtlichen Schutzpflicht ?

- Normalerweise kein strikter Anspruch auf Gesetzeserlass, Spielraum der Staaten.
- Aber Massnahmen müssen effektiv (wirksam) sein = Untermassverbot.
- Wie weit reicht die Regulierungspflicht geographisch?
- Was verlangt sie inhaltlich? z.B. für Vergabe öffentlicher Aufträge; Exportkredite; Steuererleichterungen.
- Sanktionen: Verwaltungssanktionen; Bussen; Strafverfolgung?

2. Unternehmerische Verantwortung als **due diligence** (Leitprinzip 17)

- Risikoanalyse/ impact assessments; Risikomanagementplan; Prävention; Abmilderung; Kommunikation.
- Branchenspezifisch (z.B. extractive industries).

- Tiefe und Reichweite: Skaliert je nach den betroffenen Menschenrechten, nach Beitragsintensität des Unternehmens, nach der Beeinflussungsmöglichkeit („sphere of influence“) und nach der Unternehmensgrösse.
- Auswahl von Geschäftspartnern und Subunternehmern; Vertragsgestaltung; Kontrolle der Partner; Abbruch der Geschäftsbeziehungen.
- Materieller Standard sind internationale Menschenrechte, auch wenn lokale Standards niedriger sind.
- Verhaltenspflicht (erfolgsunabhängig); Beweislastverteilung.

b) Die drei Rechtsgebiete

- (1) Im (allgemeinen) Zivilrecht des Forumstaates: Menschenrechtsverletzung als unerlaubte Handlung.
 - Durchsetzung durch Opfer selbst in ihrem eigenen Interesse.
- (1 b) Gesellschaftsrechtliche Haftung (Zivilrecht).
 - Konzernrechtliches Trennungsprinzip/Haftungsbeschränkung.
 - Neu: Compliance-Pflicht als aussengerichtete Pflicht?
- (2) Öffentliches Recht
 - Durchsetzung von Amts wegen durch Behörden im öffentlichen Interesse.
- (3) Strafrecht?
 - Strafbarkeit juristischer Personen ist grs. umstritten.
 - Erfordernis der doppelten Strafbarkeit könnte Bestrafung in CH hindern.
 - Problem der Zuständigkeit der Strafgerichte in CH: Anknüpfung an die Nationalität der Unternehmen umstritten.

(Neue) Spezialgesetze könnten zivilrechtliche, öffentlichrechtliche und strafrechtliche Elemente beinhalten.

c) Typische übergreifende Rechtsprobleme

- „Extraterritorialität“:
 - *Berechtigung* zur Anwendung des nationalen Rechts auf Auslandssachverhalte? Völkerrechtliche Grenze ist die Souveränität der anderen Staaten. Unproblematische Erstreckung von CH-Gesetzen auf Unternehmen mit CH-Staatszugehörigkeit. Problem aber rechtlich getrennte Töchter.
 - *Verpflichtung* zur Anwendung der internationalen Menschenrechtsverträge auf Auslandssachverhalte? Ja für Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in der CH.
 - Kausalität und Vorhersehbarkeit.
 - Haftung des Unternehmens über Zurechnung von aktiv schädigendem Verhalten von Subunternehmen/Zulieferern und/oder Haftung für eigene Unterlassungen in der Obergesellschaft?
 - Beweisverteilung: Opfer muss Verletzung beweisen; Unternehmen muss beweisen, dass sie angemessene Sorgfalt haben walten lassen. Due diligence hat Entlastungsfunktion.

2. Internationale Menschenrechte als direkte Anspruchsgrundlage?

Nach geltendem Recht keine direkte Bindung von privaten Unternehmen an internationale Menschenrechtsverträge.

M.E. auch keine Beteiligung (complicity) an Menschenrechtsverletzungen des Gaststaates möglich, wenn nicht selbst möglicher Bindungsadressat (?).

a) Argumente für direkte Bindung (via Auslegung oder neuem völkerrechtlichem Vertrag)

- Praxis der Verlagerung von Unternehmen in Staaten mit schwacher Regulierung.
- Haftungsvermeidung durch Konzerntrennungen und -auflösung.
- Das nach IPR normalerweise anwendbare Ortsrecht ist typischerweise (zu) lax und schwierig für CH Gerichte zu ermitteln.
- Allgemein: Divergierende nationale Standards könnten race to the bottom befördern.

b) Argumente gegen direkte Bindung der Unternehmen

- Unternehmen genießen selbst grund- und menschenrechtlich geschützte Freiheit (Eigentum, Wirtschaftsfreiheit); differenzierter Interessenausgleich in einem multipolaren Verhältnis nötig.
- Qualitativ andere Macht als Staaten, insbesondere keine Befugnis zum einseitigen Erlass von Vorschriften und keine Zwangsgewalt (Polizei und Militär).
- Direkte Menschenrechtsbindung passt nicht.
- Gefahr der Abschiebung von Verantwortung durch Staaten auf Unternehmen.
- Gefahr der Überlastung der internationalen Menschenrechtsinstanzen.

C. Internationale Durchsetzungsmöglichkeiten

- Investor-Staat-Schiedsverfahren: Gaststaat verteidigt sich gegen Vorwurf der Verletzung von BITs oder/und contract unter Verweis auf seine menschenrechtlichen Bindungen, dadurch indirekte Sanktion des Investors möglich.
- Individualbeschwerden an den UN-Menschenrechtsausschuss oder UN-Sozialrechtsausschuss, beides mangels Ratifikation nicht möglich gegen CH.
- OECD national contact points: Beschwerde gegen Gaststaat oder Heimatstaat des Unternehmens.

D. Reformen

1. Nationale Gesetze

EU CSR-Richtlinie (RL 2014/95) : Nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 19a.
Französische loi de vigilance (2016).

2. Selbstverpflichtungen

- Codes of conduct.
- Anlassbezogene Abkommen oder weiche Abmachungen (z.B. Bangladesh Accord on Fire and Building Safety).
- Monitoring durch NGOs.
- Nur Feigenblatt?

3. Projekt eines neuen internationalen Abkommens

Menschenrechtsrat, open-ended working group. → Abstellgleis?

Dokumente

- UN Human Rights Council, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises (John Ruggie), with Guiding Principles in the Annex (UN Doc. A/HRC/17/31 v. 21 März 2011), adopted by the UN Human Rights Council (UN Doc. A/HRC/RES/17/4 v. 6. Juli 2011).
- UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), *General Comment No. 24 on State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Context of Business Activities*, 23 Juni 2017 (UN Doc. E/C.12/GC/24).

Literatur

- Christine Kaufmann, Christoph Good, Sabrina Ghielmini, Charlotte Blattner, Extraterritorialität im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte: Extraterritoriale Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit in der Schweiz bei Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen (Bern 2016).
- Remo Klinger, Markus Krajewski, David Krebs & Constantin Hartmann, Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch e.V., Oxfam Deutschland (Berlin 2016).
- Marc Weller, Luca Kaller, Alix Schulz, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, *Archiv für die civilistische Praxis* 216 (2016), 387-420.
- Anne Peters, *Jenseits der Menschenrechte* (Tübingen: Mohr 2014).
- Anne Peters, *Global Constitutionalism: The Social Dimension*, MPIL Research Paper Series No. 2017 – 25 (<http://www.mpil.de/de/pub/publikationen/mpil-research-paper-series.cfm>).